



Benutzungsordnung für den Katharinenaal im Stiftsgebäude und das Trauzimmer im Rathaus

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Der Katharinenaal im Stiftsgebäude steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld. Er befindet sich in der Großbottwarer Straße in Oberstenfeld und besteht aus:
 - Saal
 - Vorraum mit Theke und Toilettenanlagen
 - Garderobe
 - Stiftsgarten
- (2) Der Katharinenaal steht auf Antrag für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen, die durch das Standesamt Oberstenfeld durchgeführt werden, zur Verfügung. Zudem kann er in Ausnahmefällen auf Antrag den Vereinen, Verbänden und Institutionen vermietet werden. Über die Vermietung und die Mietbedingungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- (3) Das Trauzimmer im Rathaus der Gemeindeverwaltung Oberstenfeld steht ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld.
- (4) Das Trauzimmer steht auf Antrag für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen, die durch das Standesamt Oberstenfeld durchgeführt werden, zur Verfügung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Überlassung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Mieter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Katharinenaaals sowie des Trauzimmers erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung des Katharinenaaals sowie des Trauzimmers ist Sache des Hausmeisters bzw. der Gemeindebediensteten. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten.

- (3) Der Hausmeister sowie die Gemeindebediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Anmeldung und Terminvergabe

- (1) Standesamtliche Trauungen können dienstags- und donnerstagnachmittags sowie freitagvormittags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros geschlossen werden.
- (2) Zusätzlich werden in der Regel an drei Samstagen im Jahr Termine für Trauungen angeboten. Je Termin können maximal drei Eheschließungen (10, 11 und 12 Uhr) stattfinden. Voraussetzung für eine Samstagstrauung ist, dass mindestens einer der Partner seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld nachweisen kann.
- (3) Die Terminvergabe erfolgt durch das Standesamt Oberstenfeld. Voraussetzung für eine standesamtliche Trauung ist die Anmeldung zur Eheschließung im Standesamt Oberstenfeld.

§ 4

Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Dieser steht bei der Anmeldung der Trauung zur Verfügung. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf Überlassung hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit einer schriftlichen Bestätigung der Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Dem Mieter wird bei der Antragstellung die Benutzungsordnung ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Anerkennung der Mietbedingungen und der Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietungen oder sonstige Überlassungen an Dritte sind nicht zulässig, soweit nicht in der Überlassungsbestätigung eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Das Trauzimmer steht für Trauungen mit maximal 20 Personen, inkl. Brautpaar und Trauzeugen, zur Verfügung. Trauungen mit mehr als 20 Personen müssen im Katharinensaal durchgeführt werden. Ebenso können Trauungen, bei denen im Anschluss ein Sektempfang durchgeführt werden soll, nicht im Trauzimmer stattfinden. Auf Wunsch können auch Trauungen mit weniger als 20 Personen im Katharinensaal durchgeführt werden.
- (5) Der Katharinensaal bietet Platz für maximal 100 Personen. Bei Trauungen dürfen sich dort daher aus Sicherheitsgründen neben dem Brautpaar und der/dem Standesbeamtin/en maximal 97 Gäste aufhalten.

§5 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Räumlichkeiten nicht gestattet sind:
 - das Rauchen,
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Streuen von Blumen, Reis o.ä.. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte sind äußerst schonend zu behandeln. Dennoch verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des Mieters behoben. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (3) Die Anlagen für die Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur durch den Hausmeister bzw. die Gemeindebediensteten bedient werden.
- (4) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Gemeindebedienstete können unter Aufsicht zur atmosphärischen Gestaltung Kerzen aufstellen. Die weitere Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (7) Beim Ausschmücken der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister oder den Gemeindebediensteten mitzuteilen. Diese holen gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung ein.
 - (b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - (c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - (d) Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - (e) Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - (f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.

- (9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Mieter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (10) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der Mieter kann schriftlich erklären, dass er die ihm schriftlich bestätigte Überlassung eines der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund nicht in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall fallen keine Kosten an.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund die erteilte Zusage zurücknehmen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird,
 - b. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist,
 - c. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Bereitstellung der Räumlichkeiten

- (1) Der Katharinensaal sowie das Trauzimmer werden vom Hausmeister bzw. durch Gemeindebedienstete geöffnet und geschlossen. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister bzw. den Gemeindebediensteten geltend macht.
- (2) Für den Auf- und Abbau der benötigten Bestuhlung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- (3) Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat in Absprache mit dem Hausmeister oder Gemeindebediensteten zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder den Gemeindebediensteten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 8 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Er hat bis zur vollständigen Räumung der Räumlichkeiten anwesend zu sein. Für den ruhigen und störungsfreien Ablauf ist der Mieter verantwortlich.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (3) Den Gemeindebediensteten und dem Hausmeister sind jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder Gemeindebediensteten abzugeben, der sie beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 10 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte oder der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- (4) Bei Unfällen und Schäden trifft eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 11

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters sowie der Gemeindebediensteten verstoßen, kann das Betreten der Räumlichkeiten vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 12

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Katharinensaals wird ein Entgelt in Höhe von 90 € pro Trauung fällig. Die Nutzung des Trauzimmers ist kostenlos.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 13

Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt nach § 12 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Überlassungsbestätigung durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist bei der Anmeldung der Eheschließung zu entrichten.

§ 15

Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von dieser Benutzungsordnung abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 17
Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen von der Regelung sind die Trauungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Benutzungsordnung angemeldet wurden.

Oberstenfeld, den 26. April 2018

Markus Kleemann
Bürgermeister